Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

No. 12. Freitag, den 25sten März 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 21.
JN. 355 R.

Nach der im diesjährigen Amtsblatt No. 11. abgedruckten Verfügung der Königl. Regierung vom 24. Februar c. sollen von den Mitgliedern der Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät an Beiträgen pro 1841 2 Pfennige vom Thaler und von den Zugängen 2/3 Pfennig vom Thaler als Receptionsbeitrag, aufgebracht werden, und aus der nachfolgend abgedruckten Repartition geht hervor was die Ortschaften Podgurz und Kowalewo und die betreffenden versicherten adlichen Güter und resp. Bauerdörfer zu zahlen haben.

Ich ersuche die betreffenden Ortsbehörden, mit der Einziehung der repartirten Beträge schleunigst vorzugehen, und solche unfehlbar bis zum 20. April c. bei Vermeidung der Execution an die hiesige Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Thorn, den 22. März 1842.

Repartition

der von den Ortschaften Podgurz und Kowalewo und einigen adlichen Gütern und resp. Bauerdörfern pro 1841 aufzubringenden Westpreußischen Domainen-Feuer-Societäts-Beiträgen.

No.	Namen der Ortschaften.	Assecurations-Quantum.	Beitrag à 2 pf. pro Thaler.			Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 pf. pro Thaler.			Ueberhaupt.		
		Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Podgurz	21785	121	—	10	450	—	25	—	121	25	10
2	Kowalewo	22855	126	29	2	2065	3	24	9	130	23	11
3	Czernewitz	2400	13	10	—	—	—	—	—	13	10	—
4	Groch	890	4	28	4	—	—	—	—	4	28	4
5	Gumowo	685	3	24	2	—	—	—	—	3	24	2
6	Konczewitz	855	4	22	6	—	—	—	—	4	22	6
7	Maciejewo	3800	21	3	4	—	—	—	—	21	3	4
8	Ottowitz	4110	22	25	—	—	—	—	—	22	25	—
9	Siemon	5620	31	6	8	300	—	16	8	31	23	4
	Summa	63000	350	—	—	2815	5	6	5	355	6	5

No. 22.
JN. 908.

Die Herren Subscribenten auf das zum Besten der Friedrich-Wilhelms-Dennewitz-Anstalt in Jüterbog herausgegebene landwirthschaftliche Wochenblatt werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe gegen Einzahlung des Pränumerations-Betrages von 15 Sgr. pro 1. Jahrgang von den betreffenden Post-Anstalten in Empfang genommen werden kann.

Thorn, den 14. März 1842.

Acker, Gärten und Wiesen sind mehrentheils von der vorzüglichsten Beschaffenheit, wovon gleich ein Theil des Ackers und der Wiesen in Schmolln erst durch Rodungen von Eichen-, Buchen- und Elsen-Stubben und Dornstrauch, Vertiefung der Gräben, da dieser Theil bisher zur Weide benutzt ist, in Cultur gebracht werden muß.

Die Bedingungen zu dieser Veräußerung können vom 1. April d. J. an in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Parzellen sind auch von diesem Tage an, da sie speciell abgehügelt werden sollen, zu besehen.

Den Termin zur Veräußerung wird der Herr Stadtrath und Syndicus Oloff und die Mitglieder der Deputation für die Forst- und Landwirthschaft

am 25sten April d. J.

von 10 Uhr Morgens an in Schmolln abhalten, und werden Besitz- und Zahlungsfähige daher ersucht, an diesem Tage zu erscheinen, und haben die Meistbietenden den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung der Behörden zu erwarten. Im Termin werden übrigens nur solche Bieter zugelassen, welche zuvor eine Caution in der Höhe der dreijährigen Rente, also etwa 2000 Rtlr. bei der Veräußerung im Ganzen und so in Verhältniß bei der Parzellirung baar oder in Staats-Papieren einzahlen.

Thorn, den 7. März 1842.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung der Gräsereien auf den Festungs-Wällen und Glacis, so wie einiger Garten- und Ackergrundstücke, imgleichen der Fischerei in den Festungsgräben hieselbst, auf die Jahre 1842, 1843 und 1844 an Meistbietende, steht der Licitations-Termin

Mittwoch, den 6ten April d. J.

Morgens 8 Uhr im Büreau des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die zu verpachtenden Grundstücke den Pachtliebhabern durch einen Fortifications-Beamten, und zwar die auf dem rechten Weichselufer belegenen am 4ten April c. Vormittags um 8 Uhr, die auf dem linken Weichselufer belegenen am 5ten April c. Vormittags um 8 Uhr näher angezeigt werden sollen, und sind zu diesem Behufe die Sammelplätze für Pachtliebhaber der Ersteren an der Weichsel, vor dem sogenannten finstern Thore; für die der Letzteren auf der Bazar-Kämpe bestimmt.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können hier täglich in den Dienststunden eingesehen werden. Deren Einsicht vor der Licitation ist um so mehr nothwendig, als dieselben gegen früher einige Abänderungen erlitten haben und bei künftig etwa entstehenden Differenzen der Einwand der Unkenntniß wegen angeblich erst nach dem Vorlesen erfolgten Erscheinens der Licitanten im Licitations-Termine nicht berücksichtigt werden kann.

Thorn, den 14. März 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hiezu eine Beilage.)